

XX
Reg.

Vortrag des Gemeinderates an den Stadtrat

Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1); Teilrevision

1. Worum es geht

Im Prüfungsbericht vom 21. September 2011 zum Postulat Fraktion SP/JUSO (Miriam Schwarz, SP) vom 25. Februar 2010: „Tatsächliche Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen!“ hat der Gemeinderat in Aussicht gestellt, das Mitwirkungsreglement zu revidieren. Das Reglement hat sich nach Ansicht des Gemeinderats grundsätzlich bewährt, weshalb er dem Stadtrat eine Teilrevision mit relativ geringen Anpassungen unterbreitet.

Das Postulat forderte im Grundsatz Anpassungen in folgenden Bereichen:

1. Die Hearings und Workshops durch andere Gefässe zu ersetzen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche bei ihren Mitwirkungsmöglichkeiten zu begleiten.
2. Die Direktion BSS unterstützt und begleitet federführend jugendliche Motionärinnen. Jugendmotionen werden im Stadtrat prioritär behandelt.
3. Die „Ansprechpersonen“ sind mit genügend Ressourcen auszustatten, damit diese ihr Unterstützungsangebot tatsächlich bekannt machen und umsetzen können.

Die Teilrevision des Mitwirkungsreglements nimmt sowohl die Anliegen des Postulats als auch aktuelle Entwicklungen auf.

2. Die Forderungen aus dem Postulat

Zu Punkt 1

Hearings und Workshops sollen gemäss Mitwirkungsreglement Jugendliche und Kinder vor allem auf ihre Mitwirkungsrechte aufmerksam machen. Das Postulat fordert neue Gefässe mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche bei ihren Mitwirkungsmöglichkeiten zu begleiten.

Sowohl die Information als auch die Begleitung bei den bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten sind aus Sicht des Gemeinderats Fragen der praktischen Umsetzung. Sie sind wichtig, sollten aber nicht im Reglement festgelegt werden, da die Umsetzung situationsgerecht und nach unterschiedlichen Bedürfnissen der Stadtteile erfolgen muss. Mit den beiden Fachstellen KINDERBÜRO und p_a_r_t – Stelle für Jugendmitwirkung sind die zuständigen Stellen benannt für die Begleitung von Mitwirkungsprozessen.

Das Schaffen von neuen Gefässen wurde zudem von Fachleuten aus der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch Quartierorganisationen mehrheitlich mit dem Argument abgelehnt, dass ein zu vielfältiges Angebot die Orientierung erschweren und die einzelnen Mitwirkungsformen auch schwächen könne.

Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, Artikel 2 Absatz 3 des Mitwirkungsreglements ersatzlos zu streichen.

Zu Punkt 2

Der Gemeinderat betrachtet die Begleitung der jugendlichen Motionärinnen und Motionäre differenziert. Einerseits ist der Ablauf einer Motion auf politischer Ebene darzulegen und zu begleiten. Andererseits müssen die Motionärinnen und Motionäre bei der Umsetzung der Motion einbezogen und auf eigenen Wunsch begleitet werden.

- *Begleitung im Stadtrat:* Die Begleitung der Jugendmotionärinnen und -motionäre ist ein parlamentarischer Prozess, in den der Gemeinderat und die ihm unterstellten Verwaltungsstellen nicht eingreifen sollen. Das Ratsbüro des Stadtrats und das Ratssekretariat sollen hier unabhängig von parteipolitischen Überlegungen Beratung anbieten. Ebenfalls in die Kompetenz des Stadtrats und seiner Organe gehört die Traktandierung von Jugendmotionen im Stadtrat.
Der Gemeinderat empfiehlt, dass das Ratssekretariat künftig den Geschäftsverkehr mit den Jugendlichen pflegen und sie vor den Beratungen im Stadtrat jeweils auf ihre Auftritte vorbereiten soll. Auf Wunsch der Jugendlichen können die p_a_r_t – Stelle des Jugendamts oder der Jugendrat beigezogen werden.
- *Begleitung bei Umsetzung:* Nach einer Überweisung durch den Stadtrat übernimmt die p_a_r_t – Stelle für die Umsetzung die Federführung in der Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, wobei die inhaltliche Federführung bei der für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen Direktion liegt.

Zu Punkt 3

Gemäss Prüfungsbericht zum oben erwähnten Postulat ist die Abgeltung nicht im Reglement zu regeln. Die Anpassung der Funktion der Ansprechpersonen, wonach sie nicht als einzige im Stadtteil die Anfragen der Jugendlichen und Kinder entgegennehmen sollen, ist im vorliegenden Entwurf festgehalten. Demnach sind die Ansprechpersonen vor allem beauftragt, ein Netzwerk von Kinder- und Jugendeinrichtungen zu pflegen, in welchem alle Beteiligten als Vertrauenspersonen Anfragen aufnehmen. Diese Anfragen werden in einem ersten Schritt an die Ansprechpersonen weitergeleitet, die vom Gemeinderat gewählt wurden. Diese bearbeiten die Anfragen gezielt oder führen sie dem Jugendamt zu.

3. Anpassungen aufgrund aktueller Entwicklungen

Jugendrat

Seit 2009 besteht der Jugendrat. Er ist als Kommission des Gemeinderats in der Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211) geregelt. Diese Kommission wurde aufgrund eines Antrags von Jugendlichen geschaffen, welche als ehemalige Mitglieder des Kinderparlaments Interesse zeigten an einer dauerhaften Beteiligung an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen und Prozessen. Der Jugendrat konnte verschiedentlich mit dem Stadtrat zusammenarbeiten und erfreut sich einer guten Beachtung.

Die Aufgaben und Befugnisse des Jugendrates sind gemäss Anhang 1 Buchstabe A Ziffer 4 der Kommissionenverordnung:

- a. Vertretung der Interessen von Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat;
- b. Beratung und Unterstützung des Gemeinderats bei Massnahmen zu einer jugendgerechten Stadt;

- c. Unterbreiten von Anregungen an den Gemeinderat zu Sachgeschäften, von denen Jugendliche direkt betroffen sind;
- d. Empfehlungen betreffend Förder- oder Projektbeiträge aus den Mitteln des Fonds für Kinder und Jugendliche zuhanden des zuständigen Organs;
- e. der Jugendrat kann vom Gemeinderat zu weiteren Aufgaben beigezogen werden.

Der Gemeinderat schlägt vor, die Einsitznahme in Kommissionen des Gemeinderats im Mitwirkungsreglement als eine Mitwirkungsform für Jugendliche aufzuführen (Artikel 2 Absatz 1). Die Kompetenzen des Jugendrates werden weiterhin durch den Gemeinderat in der Kommissionenverordnung festgelegt.

Jugendmotion

Die bisherigen Erfahrungen mit Jugendmotionen haben gezeigt, dass die Beteiligung der Jugendlichen bei der Erarbeitung der Umsetzung wesentlich ist für die Qualität der Lösung. Wenn sich Jugendliche gar nicht beteiligen, ist die Gefahr gross, dass die Umsetzung nicht dem tatsächlichen Bedürfnis Jugendlicher entspricht. Damit können auch Kosten für die Stadt entstehen, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur Wirkung stehen.

Mit Artikel 15 Absatz 5 des Mitwirkungsreglements wird die Pflicht zum Einbezug und der Begleitung bei der Umsetzung verbindlich geregelt, wie vom Postulat auch gewünscht. In Absatz 6 erhält der Stadtrat die Möglichkeit, die Motion ohne Erfüllung abzuschreiben, wenn sich keine Jugendlichen an der Umsetzung beteiligen wollen. Wie weit die Beteiligung dabei gehen sollte, ist jeweils Ermessenssache und soll vom Stadtrat unter Anhörung der betroffenen Jugendlichen beurteilt werden.

4. Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrats wird der Gemeinderat die notwendigen Anpassungen der Verordnung vom 20. März 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsverordnung; MWV; SSSB 144.11) vornehmen, bevor das Reglement rechtskräftig wird.

5. Vernehmlassung

Der Entwurf wurde im Rahmen einer Konsultation den folgenden Stellen und Gremien zur Stellungnahme unterbreitet:

- Jugendrat der Stadt Bern
- Ratsbüro des Kinderparlaments der Stadt Bern
- Trägerverein für die offene Jugendarbeit in der Stadt Bern TOJ
- Dachverband für die offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern DOK
- Vorstand des Vereins Jugend- und Kulturzentrum Gaskessel
- Schulorgane

Zudem wurden alle Parteien des Stadtrats zur Vernehmlassung eingeladen.

[Resultate der Vernehmlassung]

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1); Teilrevision
2. Der Stadtrat genehmigt die Teilrevision des Reglements über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR).
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.
4. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 beauftragt.

Bern,

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis des geltenden Mitwirkungsreglements und der beantragten Änderungen
- Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR;SSSB 144.1)